

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 51 - Hastbruch

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 20

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Hastbruch" in der Gemeinde Burgwedel / Landkreis Hannover (LSG-H 51)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. Seite 31), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 1986 (Nieders. GVBl. S. 103), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. Seite 256), zuletzt geändert durch Art II des Gesetzes vom 10. Mai 1986 (Nieders. GVBl. Seite 140) (berichtigt GVBl. 1986 Seite 196), hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 15.12.1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Norden der Gemeinde Burgwedel liegende Landschaftsteil „Hastbruch“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Burgwedel und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1440 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Hastbruch“ gehört zur naturräumlichen Einheit des "Celler Moor- und Bruchlandes" im Bereich der "Unteren Aller-Talsandebene" und in der Region "Weser-Aller-Flachland". Beim "Hastbruch" handelt es sich um den größten noch weitgehend zusammenhängenden Feuchtgrünlandbereich im Landkreis Hannover. Die Flächen sind für den Naturschutz besonders wertvoll.

Das gesamte Gebiet des Hastbruches teilt sich durch die natürlichen Gegebenheiten in zwei Schutzzonen, die einerseits von feuchten Wiesen und Brachen und andererseits durch Grünland und geringe Anteile an Wald und Ackerland geprägt sind.

Die Gliederung des Grünlandes durch Gräben fördert Röhricht- und Wasserpflanzengesellschaften. Charakteristisch für die Fließgewässer im LSG „Hastbruch“ ist der kleinräumige Wechsel von verschiedenen Pflanzengesellschaften (z.B. Pfeilkrautröhricht in direkter Nachbarschaft zu unterschiedlichen Schwimmblattgesellschaften) und die im Landkreis Hannover einmalige heimische Fischfauna. Eingestreute Brachflächen und offene Binsen- und Schilfbestände auf nassen Standorten sowie Gehölzsäume und Hochstaudensäume in weniger nassen Bereichen

erhöhen den Artenbestand des Gebietes.

Aufgrund der Kleinstruktur dieser Landschaft konnten sich unterschiedliche Lebensräume bilden, in denen Brutplätze und Nahrungsgebiete einiger selten gewordener Vogelarten liegen. In den feuchten und nassen Bereichen befinden sich Vermehrungsplätze von Amphibien und Libellen. Der durch einen hohen Wassergehalt und den speziellen Tier- und Pflanzenarten geprägte Landschaftscharakter soll erhalten und wieder hergestellt werden. Lebensräume gefährdeter Arten sind vor Störung zu schützen und nachhaltig zu sichern.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter.
Dazu zählen
Erhalt –
der Feuchtwiesen
der Brachflächen
der offenen Landschaft nördlich der Bahnlinie
der Gehölze, Hecken und Bäume
der Gewässerverläufe von Wulbeck, Hundegraben, Moorgraben und Bultsgraben
des Bodenreliefs
2. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Dazu zählen
der Erhalt bzw. die Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern;
der Erhalt des Niedermoorbereiches als Lebensraum gefährdeter Tierarten (z. B. Schwarzstorch, Schwarzmilan, Brachvogel, einheimische Fische, Amphibien und Insekten, wie Libellen und Heuschrecken) und Pflanzengesellschaften (z. B. Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichte, Sumpfdotterblumen-Wiesen).

§ 3

Verbote

1) In den geschützten Gebieten ist es verboten:

- a) das Landschaftsbild zu verunstalten;
- b) die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen usw.);
- c) Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und offene Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonstwie zu schädigen;
- d) heimische und standortgerechte Gehölze wie Gebüsche, Hecken, Alleen und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen im Wurzelbereich);
- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
- g) Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
- h) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
- i) Fischteiche anzulegen;

- j) die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z. B. durch Viehabtritt oder Zugänge);
- k) erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
- l) nicht standortheimische Gehölze wie Fichten und Ziergehölze anzupflanzen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen oder Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen; dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können;
- n) unbefugt Feuer zu machen.

(2) Darüber hinaus ist in der Schutzzone I verboten:

- a) Grünland und Brachen dauerhaft (länger als eine Vegetationsperiode) in Ackerland umzuwandeln. Bei einzelnen Flächen, die besonders erhaltenswert im Sinne des Schutzzweckes dieser Verordnung sind und die von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich dem Eigentümer oder einem anderen Nutzungsberechtigten genannt werden, kann der Umbruch völlig ausgeschlossen werden;
- b) Gehölze und Hecken in zusammenhängenden Grünlandbereichen anzupflanzen;
- c) Hunde in der Zeit vom 01.03. bis 30.08. frei laufen zu lassen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Buchst. b und e freigestellt.
- (2) Freigestellt vom Verbot des § 3 Abs. 1 Buchst. f sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Anlage und das Betreiben unterirdischer Draht- und Rohrleitungen für Beregnungszwecke, die von wasserrechtlich genehmigten Entnahmestellen ausgehen.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Buchst. e, f und h ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit mineralisch einwandfreier Baustoff verwendet wird.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Buchst. b und e freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Buchst. f, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Buchst. c und i ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Buchst. d sind ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils und ordnungsgemäße Pflegermaßnahmen an Hecken.
- (7) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind die durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

2. b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziffer 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 20. Jan. 1988
Az.: 672 12 05/H 51

Landkreis Hannover

Dr. Hoppenstedt
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor